



**Geschäftsführung
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und
Rechtsfragen / Vergabe / Internationales**

Frau Mahmud

Telefon: (0221) 221 25001

Fax : (0221) 221 26565

E-Mail: midia.mahmod@stadt-koeln.de

Datum: 16.01.2017

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der Gemeinsame Sondersitzung
des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen /
Vergabe / Internationales und des Gesundheitsausschusses vom
12.01.2017**

öffentlich

**3.1 Beschaffung von rettungsdienstlichen Leistungen der Notfallrettung
nach Beschluss des Rettungsdienstbedarfsplans 2016 entsprechend
der Regularien des § 13 RettG NRW (Mitwirkung anerkannter Hilfsorga-
nisationen und anderer Leistungserbringer)
2768/2016**

MdR Krupp schlägt vor, die vorliegende Beschlussvorlage ohne Votum in die Sondersitzung des Hauptausschusses am 19.01.2017 zu verweisen. Er kündigt an, dass es dort seitens der SPD-Fraktion einen Änderungsantrag zugunsten der Bereichsausnahme geben werde.

Die Regelung der Bereichsausnahme sei maßgeblich von der SPD-Fraktion auf der Ebene des EU-Parlamentes vorangetrieben worden, um dem wachsenden System der Rettungsdienste in Deutschland gerecht zu werden und dieses aufrecht zu erhalten. Sicherlich habe die Verwaltung Argumente für die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens, allerdings überwiegen nach erfolgter Abwägung aus der Sicht der SPD-Fraktion die Argumente für die Anwendung der Bereichsausnahme. Das Inkrafttreten neuer Regelungen dieser Tragweite bringe oft die Frage mit sich, ob diese mit höherem Recht vereinbar sind; dies höchstrichterlich klären zu lassen, dauere häufig mehrere Jahre. Ob die Zweifel der Verwaltung an der Bereichsausnahme berechtigt sind, d. h. höchstrichterlich bestätigt werden, werde sich möglicherweise ebenfalls erst in mehreren Jahren zeigen. Der deutsche Gesetzgeber habe die Umsetzung der Europäischen Vergaberichtlinien in nationales Recht zugunsten der Bereichsausnahme gemeint. Die SPD-Fraktion ist der Meinung, dass diese Regelung europarechtskonform sei.

MdR Dr. Elster bittet die Verwaltung um Stellungnahme.

Herr Stadtdirektor Dr. Keller nimmt Stellung zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung.

In Bezug auf die vorliegende Angelegenheit sei in der Tat ein Abwägungsprozess erforderlich. In der Vergangenheit habe es eine eindeutige Rechtslage gegeben, die die Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen vorgesehen hat. Dies sei in den Jahren 2003 und 2010 im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens und somit in einem wettbewerblichen Verfahren nicht nur zwischen den Hilfsorganisationen untereinander, sondern auch zwischen den Hilfsorganisationen und privaten Anbietern erfolgt; in beiden Ausschreibungsverfahren haben sich die Hilfsorganisationen mit Abstand durchgesetzt und die wirtschaftlichsten Angebote abgegeben. In diesem Sinne könne nun auf eine jahrzehntelange gute Zusammenarbeit zurückgeblickt werden, welche seit 2003 auf ausgeschriebenen Verträgen basiert. Nun sei es das gemeinsame Ziel, möglichst schnell stabile Strukturen bzw. ein stabiles System für die Erbringung der Rettungsdienstleistungen zu schaffen. Diese Dienstleistung sei maßgeblich für die Stadt und dürfe nicht mit Abstrichen versehen werden. Auch sollten keine Unsicherheiten in das System gebracht werden. Man habe an dieser Stelle außerdem einen hohen Qualitätsanspruch.

Die Verwaltung habe sich im letzten Jahr die Frage gestellt, wie man möglichst schnell einen rechtssicheren Zustand schaffen kann, der für alle Beteiligten Planungssicherheit gewährleistet, und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses Ziel am ehesten mit einem Ausschreibungsverfahren zu erreichen ist. Die Rechtslage habe sich im letzten Jahr insofern geändert, dass die Europäische Vergaberichtlinie geändert wurde und der deutsche Gesetzgeber im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung eine dem Europäischen Recht nahezu wortgleiche Bereichsausnahme verankert hat. Daher gehe es hier weniger um die Vereinbarung von deutschem Recht mit höherrangigem Recht, sondern vielmehr um die Reichweite dieser Bereichsausnahme. Hierzu gebe es in verschiedener Hinsicht Zweifel, welche zur Kenntnis genommen werden müssen.

Die Bereichsausnahme schein zwar wie gemacht für die Situation, in welcher sich die Stadt Köln aktuell befindet, in der Realität seien die Reichweite und die Anwendbarkeit dieser Regelung allerdings umstritten. Man müsse sich fragen, was im Falle einer Berufung auf die Bereichsausnahme passiert. Dies wäre mit verschiedenen Risiken verbunden, welche im Vergleich zu der Durchführung einer Ausschreibung ein Mehr an Unsicherheit und Instabilität bedeuten würden. So könne man mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass eine nicht im Vergabeverfahren gefundene Lösung gerichtlich überprüft werden wird. Durchaus könne dies auch schneller geschehen, wie von MdR Krupp vermutet. In diesem Zusammenhang erwähnt er die Situation der Stadt Solingen. Dort habe zum einen eine Hilfsorganisation Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingereicht und zum anderen ein privater Anbieter die Angelegenheit vor die Vergabekammer Düsseldorf bzw. vor das Oberlandesgericht Düsseldorf getragen.

Auch seien das Beihilfe- sowie das Haushaltsrecht zu berücksichtigen. Die Stadt sei dazu verpflichtet, die wirtschaftlichste Lösung zu finden. Auch im Falle der Anwendung der Bereichsausnahme sei man nicht gänzlich frei von Regularien.

Für den Fall, dass keine Ausschreibung erfolge, drohe darüber hinaus auch von Seiten der Krankenkassen Ungemach. Schon jetzt erlebe man auf Basis der derzeit bestehenden Interimsverträge, dass die mit den Krankenkassen abzurechnenden Kosten sehr kritisch hinterfragt werden. Die Krankenkassen seien bereit, die Kosten vollständig zu refinanzieren, sofern eine Ausschreibung erfolgt. Werde allerdings ein Ergebnis präsentiert, welches nicht mittels eines Ausschreibungsverfahrens zustande gekommen ist, sei dieses zumindest äußerst erklärungsbedürftig. Die derzeitigen Preise seien von den Krankenkassen nur deshalb akzeptiert worden, weil die Verwal-

tung auf das Zustandekommen der neuen Verträge im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens verwiesen hat. Werde keine 100%ige Refinanzierung durch die Krankenkasse erfolgen, entstünde in der Konsequenz ein Delta, welches im Ergebnis im Haushalt der Stadt Köln abzubilden wäre; dies würde die Verwaltung verbunden mit einer Abkehr vom Sachleistungsprinzip dazu verpflichten, Rettungsdienstleistungen mit den Patientinnen und Patienten direkt abzurechnen.

Nach erfolgter Abwägung und Fokussierung auf das gemeinsame Ziel, innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Monaten einen rechtssicheren Vertrag abzuschließen und damit sowohl für die Verwaltung als auch für die künftigen Auftragnehmer Planungssicherheit zu schaffen, sei die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, ein förmliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen; die Alternative sei mit erheblichen Risiken verbunden.

Er schlägt vor, dass die Verwaltung bis zur Sondersitzung des Hauptausschusses am 19.01.2017 eruiert, wie das Vertragswerk bzw. das Ausschreibungsverfahren gestaltet werden könne, sodass das Maß an Planungssicherheit für die potenziellen Auftragnehmer steigt.

MdR Dr. Elster betont, dass die CDU-Fraktion das bewährte Konstrukt mit den Hilfsorganisationen weiterführen wolle; dies sei das oberste Ziel des seit bereits einigen Wochen geführten Verfahrens. Der Vorschlag von Herrn Stadtdirektor Dr. Keller, dass die Verwaltung die Vertrags- bzw. Ausschreibungsgestaltung überarbeite, um das Verfahren möglichst in diese Richtung zu lenken, sei daher ein wichtiges und richtiges Zeichen.

Werte man die CPV-Codes aus, werde deutlich, dass die Bereichsausnahme meint, dass die Hilfsorganisationen bevorzugt werden sollen. Daher sei es irritierend, dass laut Gesetzeslage einerseits eine Bereichsausnahme vorgesehen ist, die Krankenkassen aber andererseits verlangen, dass keine Bereichsausnahme sondern ein Ausschreibungsverfahren vollzogen wird. Er möchte dies bis zur Sondersitzung des Hauptausschusses am 19.01.2017 geklärt wissen, da das Thema obsolet sei, falls die Krankenkassen grundsätzlich eine Ausschreibung verlangen würden.

Er teile die Einschätzung, dass es im Falle der Anwendung der Bereichsausnahme wie in Solingen auch in Köln Klagen von privaten Anbietern geben wird. Man habe erlebt, wie das Thema über die Vergabekammer Düsseldorf dort gehandhabt worden ist; diese habe die Bereichsausnahme sehr wohl anerkannt. Daher könne er der Argumentation von MdR Krupp in Teilen folgen.

Die Fraktion sei sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über das weitere Verfahren einig, allerdings wolle man keinen Rechtsstreit über mehrere Jahre hinweg eingehen. Es wäre am sinnvollsten, das Verfahren so zu gestalten, dass langfristig gesehen möglicherweise in Form einer Option zur Verlängerung auf 10 Jahre ein Investitionsschutz für die Hilfsorganisationen geschaffen wird.

Die Fraktion begrüße grundsätzlich auch die Idee der Verwaltung, die Hilfsorganisationen zu stärken, sodass sich insgesamt das Verhältnis der rettungsdienstlichen Leistungen der Notfallrettung, die mit eigenen Kräften bzw. durch die Hilfsorganisationen durchgeführt werden, von etwa 50% zu 50% auf etwa 40% zu 60% verschiebt. So würden die Hilfsorganisationen, sofern sie den Zuschlag mittels Anwendung der Bereichsausnahme oder per Ausschreibungsverfahren erhalten, nicht nur einen höheren Investitionsschutz sondern auch ein Mehr an Volumen erfahren.

Die Fraktion warte nun gespannt die in den nächsten Tagen zu führenden Gespräche ab und strebe an, die Hilfsorganisationen zu unterstützen, um den Rettungsdienst in gewohnter Manier und in der bewährten Qualität in den nächsten 5 bzw. 10 Jahren aufrecht zu erhalten.

MdR Richter verweist auf die geführten Fachgespräche innerhalb der letzten Zeit. Aus seiner Sicht sei bei der Entscheidungsfindung die Erreichung der folgenden Ziele wichtig:

- 1) eine rechtssichere Leistungserbringung
- 2) kein Kostenrisiko für den Haushalt der Stadt
- 3) die Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit

Falls die Entscheidung zugunsten einer Interimsverlängerung oder der Anwendung der Bereichsausnahme ausfalle, möchte er wissen, ob bzw. welche realen Konsequenzen es im Falle einer Klageeinreichung gebe.

MdR Dr. Unna greift die Ausführungen von Herrn Stadtdirektor Dr. Keller auf; er wiederholt, dass die Anwendung der Bereichsausnahme möglicherweise darin münden könnte, dass die Bürgerinnen und Bürger, die Rettungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, an den Kosten des Einsatzes beteiligt werden. In diesem Zusammenhang führt er ein Beispiel aus und betont, dass diese Konsequenz beachtet werden müsse.

Frau Houben merkt an, dass ein Ausschreibungsverfahren im Vergleich zu der Anwendung der Bereichsausnahme der sicherere Weg wäre. Die Tatsache, dass über eine solch hohe Summe ohne Ausschreibung entschieden werden soll, während beispielsweise die Beschaffung jedes einzelnen RTW ausgeschrieben werde, erstaune sie. Auch vor dem Hintergrund, dass es kein Missverhältnis in Bezug auf die Summen, die ausgeschrieben bzw. nicht ausgeschrieben werden, geben sollte, halte sie die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für vernünftiger. Zudem solle gegenüber den Krankenversicherten Transparenz gepflegt und Verantwortung gezeigt werden.

MdR Dr. Strahl möchte für den Fall der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens wissen, welchen Einfluss dies während der Vakanzzeit auf die Geschäftsbedingungen der Krankenkassen habe, d. h. ob diese während dieser Zeit Minderungen ermöglichen könnten.

Herr Stadtdirektor Dr. Keller erläutert, dass die Krankenkassen die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nicht vorschreiben, sondern lediglich die Preise im Falle der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nicht hinterfragen, da diese dann in einem marktkonformen Wettbewerbsverfahren zustande gekommen sind und als wirtschaftlichste Preise gelten. Komme die Stadt in einem anderen Verfahren zu den Preisen, habe sie eine gewisse Rechtfertigungslast, ob die Preise tatsächlich auch wirtschaftlich sind. Dies sei derzeit bereits schwierig; im Hinblick auf die neuen Verträge akzeptieren die Krankenkassen momentan die Interimspreise.

Aus den Gesprächen mit den Hilfsorganisationen in der vergangenen Woche habe er erfahren, dass ein Schwebezustand, d. h. Unsicherheit, für das System und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am schädlichsten sei. Auch er gehe davon aus, dass im Falle der Anwendung der Bereichsausnahme Klage erhoben werden würde. Das Risiko der Nichtigkeit des Vertrages würde dann für einen unbestimmten Zeitraum bestehen. Die Frage sei dann, wie sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes in einer solchen Phase der Unsicherheit und Ungewissheit verhalten. Möglicherweise würden sich einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem anderen Arbeitgeber mit verlässlicheren Perspektiven bewerben.

Aus den genannten Gründen strebe die Verwaltung daher an, in einem zügigen Verfahren zeitnah zu einem Zustand der Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gelangen.

MdR Joisten merkt an, dass die Kosten der Leistungen der Hilfsorganisationen in der bisherigen Form geringer als die Kosten der Leistungen der Berufsfeuerwehr sind. Würden die Krankenkassen diese Kosten nicht übernehmen wollen, müssten sie dies also gut begründen. Die erfolgten Preissteigerungen der Hilfsorganisationen seien aus der Interimssituation heraus entstanden. Es sei nachvollziehbar, dass wirtschaftlich denkende Unternehmen für kurze Vertragslaufzeiten gewisse Risikozuschläge nehmen. In einem geordneten Verfahren werde es gewiss preisgünstigere Vereinbarungen geben können, die auch für die Krankenkassen akzeptabel wären, zumal die Gesetzeslage die Bereichsausnahme vorsehe. Das von MdR Dr. Unna angesprochene Risiko könne insofern reduziert werden.

Er halte die Beschaffung von Sachmittel im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens für wichtig. Bei rettungsdienstlichen Leistungen gehe es um eine der Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge; dies könne aus seiner Sicht nicht wie von Frau Houben dargestellt mit der Beschaffung von Sachmitteln verglichen werden. Die von der EU gegebene und vom deutschen Gesetzgeber umgesetzte Möglichkeit der Bereichsausnahme halte er für sinnvoll, um den Strukturen innerhalb der Kommunen Rechnung zu tragen.

Die vergangenen Jahre hätten gezeigt, dass das Sicherheits- bzw. Unsicherheitsgefühl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Ausschreibungsverfahren nicht gestärkt wurde; dies gelte lediglich für fünf Jahre, die Zukunft sei ungewiss. Die Tatsache, dass man sich nun schon seit längerem in einer Interimsphase befindet, wäre für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits Grund genug gewesen, zu einem anderen Arbeitgeber zu wechseln. Er erwarte dies daher im Falle eines Vertragsabschlusses aufgrund der Anwendung der Bereichsausnahme ebenfalls nicht. Im Gegenteil sehe er eher in einem solchen Fall die beste Grundlage für eine dauerhafte Perspektive für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. wenn die Anwendung der Bereichsausnahme beklagt und anschließend für rechtens befunden wird.

MdR Tokyürek teilt mit, dass die Fraktion DieLinke der Argumentation der SPD-Fraktion in Teilen folgen könne. Die gesetzliche Regelung der Bereichsausnahme existiere und ziele darauf ab, die Hilfsorganisationen zu unterstützen. Zwar wolle man einerseits höchst mögliche Rechtssicherheit, andererseits gebe es aber die eindeutige Entscheidung der Vergabekammer, nach welcher die Anwendung der Bereichsausnahme zulässig ist. Auch vertrete das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Auffassung, dass die rettungsdienstlichen Leistungen nicht Bestandteil des Vergaberechtes seien und die Bereichsausnahme somit zulässig sei. Nun seien ein Abwägungsprozess und eine politische Entscheidung erforderlich.

Sie betont, dass die gesetzliche Grundlage die Unterstützung der Hilfsorganisation eindeutig vorsehe. Man sei sich einig, die bewährte Zusammenarbeit fortführen zu wollen und müsse sich nun fragen, ob eine europaweite Ausschreibung hier der richtige Weg sei. Augenscheinlich sei dies allerdings nicht der richtige Weg, da man sich nicht sicher sein könne, dass eine europaweite Ausschreibung zugunsten der Hilfsorganisationen ausfällt. Wolle man also die bewährte Zusammenarbeit fortführen, müsse man den Weg der Bereichsausnahme gehen und die rechtlichen Schwierigkeiten in Kauf nehmen; diese gebe es im Übrigen auch in anderen Bereichen der Stadt Köln. Insofern sei es sinnvoll die Argumente der Vergabekammer Düsseldorf zur Sondersitzung des Hauptausschusses am 19.01.2017 auszuführen; diese wurden in den Anlagen der Vorlage nicht wiedergegeben.

MdR Frank fordert von der Verwaltung mehr Fakten für den erforderlichen Abwägungsprozess. Unstrittig sei, dass eine gesicherte und kostengerechte Versorgung der Kölner Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen erforderlich ist. Ebenso unstrittig sei, dass die Hilfsorganisationen ebenso wie die Berufsfeuerwehr dies jahrzehntelang sichergestellt haben und dieses bewährte System nun beibehalten werden soll. Dies habe auch Herr Stadtdirektor Dr. Keller eingangs betont.

Aus seiner Sicht gebe es nun die folgenden drei möglichen Vorgehensweisen:

- 1) Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens
- 2) Anwendung der Bereichsausnahme
- 3) Verlängerung der Interimsvereinbarung bis zur Klärung der Rechtssicherheit

Er bittet die Verwaltung um Gegenüberstellung der praktischen Auswirkungen der einzelnen Szenarien und um zeitnahe Bereitstellung dieser, sodass die Fraktionen hierüber entsprechend bis zur Sondersitzung des Hauptausschusses am 19.01.2017 beraten können.

Sollte die Entscheidung zugunsten der Bereichsausnahme fallen, sei von einer Klage auszugehen. Er möchte wissen, was dies konkret bedeuten würde und welche negativen Begleitauswirkungen entstehen würden. Auch möchte er die realen Auswirkungen für das dritte Szenario wissen. Diese Option sei von den Hilfsorganisationen in die Beratung miteingebracht worden; er halte diesen Weg für den schwächsten.

Er gibt zu bedenken, dass ein Abwägungsprozess erforderlich sei und keine vorschnelle Entscheidung möglicherweise zugunsten der Bereichsausnahme getroffen werden sollte.

Der Vorsitzende lässt die Ausschüsse über den Vorschlag von MdR Krupp abstimmen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales verweist die Beschlussvorlage ohne Votum in die Sondersitzung des Hauptausschusses am 19.01.2017.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

Der Gesundheitsausschuss verweist die Beschlussvorlage ohne Votum in die Sondersitzung des Hauptausschusses am 19.01.2017.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.